

Nr. XIX. GP.-NR
291 /J
1994 -12- 2 2

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Revierinspektor Oberhofer Fortsetzung

Der EU-kritische Beamte Revierinspektor Oberhofer wird nach einer Diskussion mit SPÖ-Abg.z.NR Dr. Nowotny in ein Strafgefängnis (straf?)versetzt.

Auf eine diesbezügliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Partik-Pablé und Mag. Haupt teilt der Bundesminister für Inneres in der Anfragebeantwortung mit, daß es sich in diesem Fall nicht um eine Strafversetzung handelt, da eine solche im Beamtendienstgesetz nicht vorgesehen sei, und weiters, daß gegen Revierinspektor Oberhofer kein Disziplinarverfahren anhängig sei.

Den unterfertigten Abgeordneten wurde jedoch in der Zwischenzeit mitgeteilt, daß gegen Revierinspektor Oberhofer sehr wohl eine Disziplinaranzeige erstattet wurde. Darüber hinausgehend ist auch bemerkenswert, daß, wie aus der Disziplinaranzeige gegen Revierinspektor Oberhofer zu ersehen, der Bundeskanzler in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen hat.

Da, entgegen der Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres, gegen Revierinspektor Oberhofer nun doch eine Disziplinarverfahren angestrengt wurde, steht zu befürchten, daß damit ein Exempel statuiert werden soll. In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Aus welchen Gründen wurde in der Zwischenzeit eine Disziplinaranzeige gegen Revierinspektor Oberhofer erstattet?
2. Wie ist der große Zeitabstand zwischen dem Vorfall im Mai 1994 und der Disziplinaranzeige im Oktober 1994 erklärlich?
3. Wie ist die Anfragebeantwortung (6648/AB) des Bundesministers für Inneres zu verstehen, der mitteilt, daß kein Disziplinarverfahren gegen Revierinspektor Oberhofer anhängig sei?

4. Wie der APA 302 vom 4. Nov. 1994 entnommen werden konnte ist der Innenminister für einen Verweis eingetreten.
Ist dieser Verweis Revierinspektor Oberhofer in der Zwischenzeit erteilt worden?
5. Ist es üblich, daß gegen Beamte, die nach Ansicht des Bundesministers für Inneres eines Verweises bedürfen, dennoch ein Disziplinarverfahren angestrengt wird?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum wird im Fall Revierinspektor Oberhofer so vorgegangen?
6. Können Sie ausschließen, daß mit diesem Disziplinarverfahren ein Exempel statuiert werden soll?
Wenn ja, warum?
7. Der Disziplinaranzeige konnte entnommen werden, daß es "einfachen" Exekutivbeamten verboten ist, mit Medienvertretern zu sprechen.
- Warum wurde "einfachen" Exekutivbeamten verboten in ihrem Bereich Medienarbeit zu leisten?
 - Welchen Inhalt hat der diesbezügliche Erlaß zur Medienarbeit?
 - Welche Befehle regeln die Mitwirkung von "einfachen" Exekutivbeamten an der Medienarbeit?
 - Welche Verhaltensweisen schreiben diese Befehle vor?
8. Dem Vernehmen nach kommt es immer wieder zu Versetzungen in Strafgefängnissen, die von den betroffenen Beamten als "Strafversetzungen" empfunden werden.
Halten Sie es für richtig, daß Versetzungen in Strafgefängnissen als Disziplinierungsmittel eingesetzt werden?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese, von den Beamten als "Strafversetzungen" empfundenen Versetzungen, zu vermeiden?